Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

bmluk.gv.at

BMLUK - V/6 (Abt. Abfallvermeidung, -verwertung und -beurteilung)
v6@bmluk.gv.at

Mag. Battulga Mayer
Sachbearbeiter

battulga.mayer@bmluk.gv.at
+43 1 71162 612552

Stubenring 1, 1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
z.H. Dipl.Ing. Dr. Thomas Fischer, MA
Wiedner Hauptstraße 63
1040 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.844.101

AUFTRAG

Gemäß § 31 Abs. 2 Z 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 ergeht folgender Auftrag betreffend Einwegkunststoffprodukte und –verpackungen (SUP-Produkte) an die Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen (HSVS):

I. Die nachstehenden Zuschläge bzw. Kostenersätze sind den Herstellern von Tabakprodukten, Feuchttüchern und Luftballons sowie den Primärverpflichteten für Einwegkunststoffverpackungen für das Jahr 2026 vorzuschreiben und einzuheben:

SUP-Fraktionen	**Kostenersätze/Zuschläge**
Lebensmittelverpackungen	368,00 €/t
Aus flexiblem Material hergestellte Säckchen und Folienverpackungen	551,00 €/t
Getränkebehälter – PET-Getränkeflaschen (unbepfandet)	271,00 €/t
Getränkebehälter – sonstige Getränkeflaschen	271,00 €/t
Getränkebehälter – sonstige Getränkebehälter (zB GVK, Getränkebeutel)	73,00 €/t
Getränkebecher	1.274,00 €/t
Feuchttücher	13,00 €/t
Luftballons	152,00 €/t
Sehr leichte KS-Tragetaschen	622,00 €/t

Tabakprodukte (Filtergewicht)	2.377,00 €/t

II. Für Systemteilnehmer, die gemäß § 9 Abs. 2 Z 3 der Verpackungsverordnung 2014 eine pauschale Lösung in Anspruch nehmen, ist ein Pauschalentgelt **in der Höhe von € 29** für das In-Verkehr-Setzen der SUP-Verpackungen einzuheben. Voraussetzung dafür ist, dass die Pauschalmelder eine SUP-Verpackung in Verkehr setzen.

III. Gemäß § 29 Abs. 2 Z 8 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 ist für die einzuhebenden Zuschläge bzw. Kostenersätze gemäß § 9 Abs. 2a der Verpackungsverordnung 2014 eine Sicherstellung in der gesetzlichen vorgegebenen Höhe zu bilden, und zwar mit einem Viertel des Jahresbetrages.

IV. Die eingehobenen Gelder sind über die Abfallwirtschaftsverbände an die Gemeinden bis **31. Juli 2027** abzüglich 4,9% zur Abgeltung des eigenen Aufwands sowie des vom jeweiligen HSVS zu erbringenden Anteils der Gesamtkosten der Verpackungskoordinierungsstelle (VKS) in Höhe von € 630.000 auszuzahlen. Der vom jeweiligen HSVS zu erbringende VKS-Kostenanteil ergibt sich aus dem jeweiligen SUP-Marktanteil und dieser wird vom BMLUK den HSVS zeitgerecht mitgeteilt.

RECHTSGRUNDLAGEN

Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr.102/2002 (AWG 2002)

§ 12a Hersteller von bestimmten Produkten

(4) Als Hersteller von Einwegkunststoffprodukten gemäß einer Verordnung nach § 14, ausgenommen Verpackungen, gilt

1. jede Person mit Sitz oder Niederlassung im örtlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes, die unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich des Fernabsatzes im Sinne des § 3 Z 2 FAGG Einwegkunststoffprodukte, ausgenommen Verpackungen, erstmals in Österreich gewerblich in Verkehr bringt,
2. jede Person, die
a) Einwegkunststoffprodukte, ausgenommen Verpackungen, gewerblich in Österreich an andere als private Letztverbraucher vertreibt,
b) ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat und
c) nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 12b Abs. 1 einen Bevollmächtigten zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß einer Verordnung nach § 14 bestellt hat oder
3. jede Person, die Einwegkunststoffprodukte, ausgenommen Verpackungen, gewerblich in Österreich mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik direkt an private Letztverbraucher vertreibt und in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassen ist.

§ 13g Pflichten für Primärverpflichtete von Verpackungen

(1) Als Primärverpflichtete für Verpackungen gelten folgende Personen, die unabhängig von der Vertriebsmethode, einschließlich des Fernabsatzes im Sinne des § 5a KSchG, Verpackungen in Österreich erwerbsmäßig in Verkehr setzen:

1. Hersteller und Importeure von Serviceverpackungen im Sinne einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 mit Sitz oder Niederlassung im örtlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes,
2. Abpacker mit Sitz oder Niederlassung im örtlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes hinsichtlich der von ihnen erstmals eingesetzten Verpackungen, die keine Serviceverpackungen sind,
3. Importeure mit Sitz oder Niederlassung im örtlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes hinsichtlich der Verpackungen der von ihnen importierten Waren oder Güter,
4. Eigenimporteure mit Sitz oder Niederlassung im örtlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes hinsichtlich der Verpackungen von Waren oder Gütern, die für den Betrieb des eigenen Unternehmens aus dem Ausland erworben werden und die im Unternehmen als Abfall anfallen, und
5. Versandhändler, die keinen Sitz und keine Niederlassung im örtlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes haben und die Verpackungen oder Waren oder Güter in Verpackungen in Österreich an einen privaten Letztverbraucher im Rahmen des Fernabsatzes im Sinne des § 5a KSchG übergeben.

§ 29 Genehmigung von Sammel- und Verwertungssystemen

(2) Dem Antrag auf Genehmigung sind insbesondere anzuschließen: […]

8. der Nachweis der Kostendeckung der Finanzierung für die zu übernehmenden Verpflichtungen einschließlich der ausreichenden Sicherstellung der Finanzierung der übernommenen Leistungen; Die Sicherstellung hat insolvenzfest zu sein und insbesondere durch eine Drittsicherheit, wie Bankgarantie oder eine Versicherung, oder durch eine Eigensicherheit, wie die Verpfändung eines Bank- oder Wertpapierkontos, zu erfolgen. Die Höhe der Sicherstellung hat den durchschnittlichen Kosten und Erlösen zu entsprechen, die für die Leistungen des Sammel- und Verwertungssystems in einem Zeitraum von drei Monaten, auf Basis eines Jahresdurchschnitts, erwartet werden. Ein Gutachten des Wirtschaftsprüfers über diese Sicherstellung unter Angabe der Höhe und Art der Sicherstellung ist anzuschließen. Die Sicherstellung hat im Falle einer Beendigung der Systemtätigkeit oder im Fall der Insolvenz eines Sammel- und Verwertungssystems den jeweiligen Gläubigern des Sammel- und Verwertungssystems zur Bedeckung noch zu erbringender oder nicht bezahlter Leistungen zur Verfügung zu stehen. Zur Verwahrung der Sicherstellung und Abwicklung (Prüfung, Verwertung und Verteilung) derartiger Forderungen kann die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eine geeignete Stelle als Treuhänder betrauen. Durch die Betrauung einer solchen geeigneten Stelle wird der bei akzessorischen Sicherungsrechten geltende Grundsatz der Akzessorietät durchbrochen. Die geeignete Stelle hat sowohl die Interessen des Sammel- und Verwertungssystems als auch jene der nach dieser Regelung begünstigten Gläubiger zu wahren. Die Treuhandschaft der geeigneten Stelle wird durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Sammel- und Verwertungssystems nicht berührt. Die geeignete Stelle ist alleinige Verfügungsberechtigte über die Sicherstellung und zu deren Abwicklung berechtigt und verpflichtet. Bei der Abwicklung sind die Forderungen der begünstigten Gläubiger, nach Abzug der Abwicklungskosten, zu gleichen Anteilen zu befriedigen.

(12) Durch die Sicherstellung gemäß Abs. 2 Z 8 sind folgende Kostenpositionen, abzüglich der erwarteten Altstofferlöse, zu decken:
1. die Kosten für die Infrastruktur der Sammlung, für die getrennte Sammlung, die Lagerung, die Sortierung und die Verwertung der Abfälle, für die Transporte;
2. die Kosten für die Koordinierungsstelle;
3. die Kosten für die Förderung der Abfallvermeidung und die Information der Letztverbraucher;

4. gegebenenfalls die Kosten gemäß Abgeltungsverordnung;
5. die Abwicklungskosten im Anlassfall.

Zur Konkretisierung der möglichen Anspruchsberechtigten hat das Sammel- und Verwertungssystem eine Liste der diesbezüglichen Vertragspartner zu führen und laufend zu aktualisieren, und mindestens einmal im Jahr an der geeigneten Stelle zu übermitteln. Sammel- und Verwertungssysteme haben die finanzielle Sicherstellung gemäß Abs. 2 Z 8 jährlich anzupassen.

§ 31 Aufsicht

(1) Genehmigte Sammel- und Verwertungssysteme unterliegen der Aufsicht der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie. Die Aufsicht bezieht sich auf die Erfüllung der Verpflichtungen von Sammel- und Verwertungssystemen entsprechend den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide.

(2) Folgende Maßnahmen stehen zur Verfügung:

2. die Erteilung von Aufträgen, mit denen Maßnahmen im Sinne der Z 1 verbindlich vorgeschrieben werden, die innerhalb angemessener Frist zu setzen und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie nachzuweisen sind.

<u>Verpackungsverordnung 2014, BGBl. II Nr.184/2014 (VerpackVO 2014)</u>

§ 9 Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen

(1a) Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen sind verpflichtet, im Rahmen ihres im Genehmigungsbescheid festgelegten Wirkungsbereiches mit jedem im § 8 und § 18a genannten Verpflichteten Verträge abzuschließen, sofern dies dieser Verpflichtete wünscht und dies sachlich gerechtfertigt ist. Mit diesen Verträgen gehen die Verpflichtungen gemäß § 18a Abs. 1 und 3 auf das Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen über.

(2)

3. Für Teilnehmer, die im Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 1500 kg Haushaltsverpackungen in Verkehr setzen, können pauschale Lösungen angeboten werden, die die Teilnehmer alternativ zu den Tarifen gemäß Z 1 in Anspruch nehmen können. In der Vereinbarung gemäß § 30a Abs. 3 AWG 2002 können Vorgaben für die Berechnung der Pauschale und für die Berücksichtigung in der Meldung gemäß § 29b Abs. 3 AWG 2002 festgelegt werden.

(2a) Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen haben ab dem Kalenderjahr 2023 für die jeweiligen Produkte die bundesweit einheitlichen Zuschläge beziehungsweise Mittel für den Kostenersatz für die im § 18a Abs. 1 und 3 genannten Verpflichtungen einzuheben. Die zu tragenden Kosten dürfen die Kosten, die für die kosteneffiziente Bereitstellung der in § 18a Abs. 1 und 3 genannten Leistungen erforderlich sind, nicht übersteigen und sind zwischen den betroffenen Akteuren auf transparente Weise zivilrechtlich festzulegen. Die Kosten von Reinigungsaktionen im Zusammenhang mit Abfällen beschränken sich auf Aktivitäten, die von Behörden oder im Auftrag von Behörden durchgeführt werden. Die Berechnungsmethode ist so auszugestalten, dass die Kosten im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen in einer verhältnismäßigen Art und Weise bestimmt werden. Um die Verwaltungskosten so niedrig wie möglich zu halten, können die finanziellen Beiträge zu den Kosten für Reinigungsaktionen durch angemessene, auch mehrjährige, feste Beträge festgelegt werden.

§ 18a Pflichten und Systemteilnahme für Einwegkunststoffprodukte und Fanggeräte

(1) Hersteller gemäß § 12a Abs. 4 und 5 AWG 2002 haben für die von ihnen ab dem 1. Jänner 2023 in Verkehr gesetzten
1. Feuchttücher gemäß Anhang 6 Punkt 2.2.,
2. Luftballons gemäß Anhang 6 Punkt 2.2.,
3. Tabakprodukte gemäß Anhang 6 Punkt 2.3. und
4. Fanggeräte gemäß § 3 Z 27, die Kunststoff enthalten,
die Kosten von Reinigungsaktionen von Abfällen dieser Produkte und der anschließenden Beförderung und Behandlung und die Kosten der Sensibilisierung und Information der Letztverbraucher gemäß § 20 Abs. 1 zu tragen. Weiters sind die Kosten der Datenerhebung und Übermittlung für die Abfälle der Produkte gemäß Anhang 6 Punkt 2.2. und 2.3. zu tragen. Zusätzlich sind für die Abfälle der Produkte gemäß Anhang 6 Punkt 2.3. die Kosten der gemischten Abfallsammlung in Behältern auf öffentlich zugänglichen Flächen und der anschließenden Beförderung und Behandlung und die Kosten der Errichtung spezifischer Infrastrukturen für die Sammlung dieser Abfälle zu tragen.

(2) Hersteller gemäß § 12a Abs. 4 und 5 AWG 2002 haben für die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen. Die Teilnehmer haben die im § 21a genannten Daten je Kalenderjahr den Sammel- und Verwertungssystemen bis spätestens 15. März des folgenden Kalenderjahres zu melden.

(3) Primärverpflichtete gemäß § 13g Abs. 1 AWG 2002 haben für Abfälle von Verpackungen gemäß Anhang 6 Punkt 2.1. die Kosten der gemischten Abfallsammlung in Behältern auf öffentlich zugänglichen Flächen (Flächen einer Gemeinde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder öffentliche Verkehrsflächen) und der anschließenden Beförderung und Behandlung, sowie die Kosten von Reinigungsaktionen und der anschließenden Beförderung und Behandlung, und die Kosten der Sensibilisierung und Information der Letztverbraucher gemäß § 20 Abs. 1 im Rahmen der Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem zu tragen.

Anhang 6

1. Einwegkunststoffprodukte im Sinne des §4 Abs.6 (Produktanforderungen)

Getränkebehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern, dh. Behältnisse, die zur Aufnahme von Flüssigkeiten verwendet werden, wie Getränkeflaschen, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel und Verbundgetränkeverpackungen einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, aber nicht

a) Getränkebehälter aus Glas oder Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff,
b) Getränkebehälter, die für flüssige Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke gemäß Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 92/52/EWG, der Richtlinien 96/8/EG, 1999/21/EG, 2006/125/EG und 2006/141/EG, der Richtlinie 2009/39/EG sowie der Verordnungen (EG) Nr. 41/2009 und (EG) Nr. 953/2009, ABl. Nr. L 181 vom 29.06.2013 S. 35, bestimmt sind und dafür verwendet werden.

2. Einwegkunststoffprodukte im Sinne des §18a (Erweiterte Herstellerverantwortung)

2.1. Einwegkunststoff-Verpackungen im Sinne des §18a (Erweiterte Herstellerverantwortung)

1. Lebensmittelverpackungen, dh. Behältnisse wie Boxen (mit oder ohne Deckel) für Lebensmittel, die
   a) dazu bestimmt sind, unmittelbar vor Ort verzehrt oder als Take-away-Gericht mitgenommen zu werden,

b) in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt werden, und

c) ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können,

einschließlich Verpackungen für Fast Food oder andere Speisen zum unmittelbaren Verzehr, ausgenommen Getränkebehälter, Teller sowie Säckchen und Folienverpackungen (Wrappers) mit Lebensmittelinhalt

2. Aus flexiblem Material hergestellte Säckchen, und Folienverpackungen (Wrappers) mit Lebensmittelinhalt, der dazu bestimmt ist, unmittelbar aus dem Säckchen oder der Folienpackung heraus verzehrt zu werden, und der keiner weiteren Zubereitung bedarf
3. Getränkebehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern, dh. Behältnisse, die zur Aufnahme von Flüssigkeiten verwendet werden, wie Getränkeflaschen, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel und Verbundgetränkeverpackungen einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, aber nicht Getränkebehälter aus Glas oder Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff
4. Getränkebecher, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel
5. Leichte Kunststofftragetaschen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1c der Richtlinie 94/62/EG.

2.2. Sonstige Einwegkunststoffprodukte im Sinne des §18a (Erweiterte Herstellerverantwortung)

1. Feuchttücher, dh. getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege;
2. Luftballons, ausgenommen Ballons für industrielle oder sonstige gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden.

2.3. Einwegkunststoff-Tabakprodukte im Sinne des §18a (Erweiterte Herstellerverantwortung)

Tabakprodukte mit Filter sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben werden

3. Einwegkunststoffprodukte im Sinne der §4 Abs.7 und 8 (Produktanforderungen)

Getränkeflaschen mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, aber nicht

a) Getränkeflaschen aus Glas oder Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff,

b) Getränkeflaschen, die für flüssige Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke gemäß Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 bestimmt sind und dafür verwendet werden.

4. Einwegkunststoffprodukte im Sinne des §20 (Sensibilisierung)

4.1. Einwegkunststoffprodukte im Sinne des §20 Abs.1 (Sensibilisierung)

1. Lebensmittelverpackungen, dh. Behältnisse wie Boxen (mit oder ohne Deckel) für Lebensmittel, die

   a) dazu bestimmt sind, unmittelbar vor Ort verzehrt oder als Take-away-Gericht mitgenommen zu werden,

   b) in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt werden und

   c) ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können,

   einschließlich Lebensmittelverpackungen für Fast Food oder andere Speisen zum unmittelbaren Verzehr, ausgenommen Getränkebehälter, Teller sowie Säckchen und Folienverpackungen (Wrappers) mit Lebensmittelinhalt;
2. Aus flexiblem Material hergestellte Säckchen und Folienverpackungen (Wrappers) mit Lebensmittelinhalt, der dazu bestimmt ist, unmittelbar aus dem Säckchen oder der Folienpackung heraus verzehrt zu werden, und der keiner weiteren Zubereitung bedarf;
3. Getränkebehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern, dh. Behältnisse, die zur Aufnahme von Flüssigkeiten verwendet werden, wie Getränkeflaschen einschließlich ihrer Ver-

schlüsse und Deckel und Verbundgetränkeverpackungen einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, aber nicht Getränkebehälter aus Glas oder Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff;

4. Getränkebecher einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel;
5. Tabakprodukte mit Filtern sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben werden;
6. Feuchttücher, dh. getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege;
7. Luftballons, ausgenommen Ballons für industrielle oder sonstige gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden;
8. Leichte Kunststofftragetaschen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1c der Richtlinie 94/62/EG.

BEGRÜNDUNG

1. Sachverhalt:

a. Gesamtkosten – einvernehmliche Festlegung zwischen betroffenen Akteuren

Für das Jahr 2026 wurde am 09.09.2025 im Rahmen der Verhandlungen zwischen den Kommunalvertreter:innen und den Vertreter:innen der Wirtschaft eine Gesamtsumme iHv **€ 25.517.282,00** zur Abgeltung der Litteringkosten für die Kommunen vereinbart. Die Einigung wurde dem BMLUK am 26.09.2025 mitgeteilt. In dieser Gesamtsumme sind neben den Kosten für die Sammlung im öffentlichen Raum und die Straßenreinigung enthalten:

- VKS-Kosten: Die zusätzlichen Aufwendungen der VKS für die Öffentlichkeitsarbeit, Analysen und Prüfungen werden mit einem Fixbetrag in Höhe von **€ 630.000** veranschlagt. Diese Summe inkludiert auch die Kosten des Wirtschaftsprüfers, der die Kontrolle des Abwicklungsprozesses vornimmt.
- HSVS-Kosten: Die nachstehenden Kostenpositionen der HSVS, die bei der Einhebung der Litteringbeträge entstehen, wurden bei der Festlegung der SUP-Litteringkosten mit einem Anteil von **4,9%** an den Gesamtkosten berücksichtigt:
    - Overhead bei den SVS
    - Sicherstellung für 3 Monate
    - Kosten für eine Ausfallversicherung

Die Verhandlungsführer gaben bekannt, dass für die Aufteilung der Gesamtkosten ein Verhältnis von 67,4% (Behälterkosten) zu 32,6% (Straßenkehrung) zur Anwendung gebracht wurde, auf Basis einer Studie des Technischen Büros Hauer (2023). Für die SUP-Fraktionen Feuchttücher und Luftballons sind nur die Kosten für die Straßenkehrung heranzuziehen.

b. Differenzierte Aufteilung auf die einzelnen SUP-Fraktionen

Die verursachergerechte Aufteilung der Gesamtkosten und damit die Höhe der konkreten Kostenersätze bzw. -zuschläge für jede SUP-Fraktion richtet sich nach den von den HSVS gemeldeten Massen für das Jahr 2024, nach den Ergebnissen der Analyse

„***Littering in Österreich 2025, Erhebung von Aufkommen und Zusammensetzung gelittertert und über öffentliche Abfallbehälter erfasster Abfälle*“** (BOKU, pulswerk GmbH und FHA – im Auftrag der VKS-Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH) sowie nach der Gewichtung der Masse-, Volumen- und Stückanteile der SUP-Fraktionen.

- **Masse der SUP-Fraktionen:** Die HSVS übermittelten im Rahmen ihrer 10. April-Meldung die von ihren Systemteilnehmern im Kalenderjahr 2024 in Verkehr gesetzten SUP-Verpackungen und –Produkte (SUP-Fraktionen) über das Elektronische Datenmanagementsystem (EDM) an das BMLUK. Die bis zum **31. Oktober 2025** aufgrund der Kontrolle der Aufsichtsbehörde eingebrachten Nach- bzw. Korrekturmeldungen sind ebenfalls in der Berechnung berücksichtigt worden:

SUP-Fraktion	Meldemasse in kg
Lebensmittel-Verpackungen	12.649.170,15
Tüten und Folien Verpackungen aus flexiblem Material	13.290.054,07
Getränkebehälter – PET Getränkeflaschen (inkl. künftig bepfandet)	38.554.281,54
Getränkebehälter – sonst. Getränkeflaschen	375.034,65
Getränkebehälter – sonstige Getränkebehälter	15.798.057,64
Feuchttücher	8.181.865,19
Luftballons	105.112,16
Getränkebecher	4.401.623,85
Sehr leichte KS-Tragetaschen	610.966,868
Tabakprodukte (Filtergewicht)	2.120.995,13
Summe	**94.087.161,25**

Betreffend Fraktion der PET-Getränkeflaschen: Nach Ablauf der Übergangsfrist (ab dem 1. Jänner 2026) sind die in Österreich in Verkehr gesetzten Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff, die in den Geltungsbereich der Pfandverordnung (BGBl. II Nr. 283/2023) fallen, dem Zuständigkeitsbereich der EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH zuzuordnen. Gemäß den Berechnungen der EWP werden im Jahr 2026 rund **34.058 t PET-Getränkeflaschen** bepfandet abgegeben. Die auf diese Masse entfallenden Litteringkosten werden gemäß § 8 Abs. 4 der

Pfandverordnung von der EWP getragen und sind nicht Gegenstand dieses Auftrags an die HSVS.

Für das Kalenderjahr 2024 wurden insgesamt (inkl. künftig bepfandeter Gebinde) rund **38.554 t** gemeldet. Es ist davon auszugehen, dass die **Differenz iHv 4.496 t** PET-Getränkeflaschen vom Geltungsbereich der Pfandverordnung ausgenommen ist. Daher wird bei der gegenständlichen Berechnung der abzugeltenden Litteringkosten für **unbepfandete PET-Gebinde** diese Masse entsprechend berücksichtigt.

- **Analysedaten:** Erstmals liegt dem Ministerium eine umfassende Analyse zu Aufkommen und Zusammensetzung der in öffentlichen Sammelbehältern, im Kehrgut und bei ehrenamtlichen Flurreinigungsaktionen erfassten Abfälle vor. Die Analysen wurden in zwei Durchgängen durchgeführt, und zwar im Zeitraum von Oktober bis November 2024 sowie im April 2025.

  Für jede SUP-Fraktion wurden der **Masse-, der Volumen- und der Stückanteil** am gesamten Litteringaufkommen exklusive bepfandeter bzw. künftig bepfandeter Getränkebehälter ermittelt (*BOKU, pulswerk GmbH und FHA*, Littering in Österreich 2025, Tab 23-25). In der Analyse wurden die SUP-Fraktionen „Getränkebehälter – PET-Flaschen“ und „Getränkebehälter – sonstige Getränkeflaschen“ unter der gemeinsamen Analysefraktion *„**Getränkebehälter exkl. GVK-VP – künftig nicht bepfandet**“* zusammengeführt, weshalb die ermittelten Kostenzuschläge für beide Fraktionen gelten.

  Die **Tabellen 23 bis 25** der Analyse wurden zur gewichteten Verteilung auf die einzelnen SUP-Fraktionen herangezogen.

2. Zu den Spruchpunkten:

a. Spruchpunkt I (Gewichtung)

Die bundesweit repräsentative Erhebung und Hochrechnung *„Littering in Österreich 2025*“ (BOKU, pulswerk GmbH und FHA, Littering in Österreich 2025, Tab 23-25) analysiert Aufkommen und Zusammensetzung gelitterter und über öffentliche Abfallbehälter erfasster Abfälle nach Masse-, Volums- und Stückanteilen. Um eine verursachergerechte Kostenaufteilung sicherzustellen, sind die erhobenen Masse- Volumens- bzw Stückanteile heranzuziehen und zu gewichten.

Da zur Ermittlung und Aufteilung der Gesamtkosten der Verteilungsschlüssel 67,4% (Behälterkosten) zu 32,6% (Straßenkehrung) von den Vertreter:innen der Kommunen und der Wirtschaft (auf Basis einer Studie des TB Hauer) herangezogen wurde, ist dieser Schlüssel auch in die weitere Gewichtung der Masse- Volumens- und Stückanteilen eingeflossen:

- **<u>Behälter/Infrastruktur 67,4%:</u>** Dem Verteilungsschlüssel entsprechend entfallen rund 2/3 der Gesamtkosten auf den Bereich Abfallbehälter und Infrastruktur. In diesem Bereich sind va Masse und Volumen ausschlaggebend, da große und voluminöse Abfälle mehr Platz beanspruchen, häufigere Entleerungen bedingen und somit höhere Kosten verursachen. Die Masse ist die relevante Größe zur Bestimmung der Kosten in der weiteren Verwertung der Abfälle. Entsprechend sind für die Kosten der Behälter und Infrastruktur zu gleichen Teilen (je **33,7%) die Masse- und Volumsanteile** der einzelnen SUP-Kategorien heranzuziehen.
- **<u>Straßenkehrung 32,6%:</u>** Rund 1/3 der Gesamtkosten entfällt auf die Straßenkehrung. Hier sind neben Masse und Volumen auch Stückzahlen relevant, da kleinteilige Abfälle wie Zigarettenstummel zwar kaum Gewicht oder Volumen haben, jedoch nach Stückzahl den größten Teil des Litteringaufkommens ausmachen. Ihre kleinformatige breite Verteilung im öffentlichen Raum – aufgrund ihres geringen Gewichts leicht von Wind und Wasser transportiert und oft in Grünflächen verstreut – bedingt eine gezielte Reinigung (händisches Aufsammeln oder Kehren), die mit hohem Aufwand verbunden ist (Umweltbundesamt GmbH, Littering in Österreich 2020, S. 137–141). Deshalb wurde für die Straßenkehrung eine **annähernd gleichmäßige Gewichtung von je 1/3 auf Masse, Volumen und Stückzahl** (10,8% Masse, 10,8% Volumen, 11% Stückzahl) vorgenommen. Diese Gewichtung stellt sicher, dass neben Masse und Volumen auch die Stückzahl der gelitterten SUP-Fraktionen berücksichtigt wird. Daraus ergibt sich folgende Gewichtung:

Kostenfaktor	Anteil gesamt %	Zusammensetzung %
Masse	44,5	33,7(Behälter) + 10,8 (Straßenkehrung)
Volumen	44,5	33,7 (Behälter) + 10,8 (Straßenkehrung)
Stückzahl	11	11 (Straßenkehrung)

Bei der Einhebung des Litteringkostenersatzes für Tabakprodukte ist die Masse des Filters (Durchschnittsgewicht 0,18 g/Stück) vor dem Rauchen relevant. Der Zigarettenfilter nimmt jedoch nach dem Rauchen an Gewicht zu durch das Kondensat, die Anreicherung von Schadstoffen (Teer, Nikotin, usw.) sowie Feuchtigkeit aus der Umgebung, die vom gelitterten Filter aufgesogen wird.

Da die Zigarettenfilter bei der Entsorgung somit wesentlich schwerer sind als zum Zeitpunkt der Inverkehrsetzung, wird ihr Anteil mit dem Faktor 2 multipliziert. Da sich dadurch eine Summe von über 100% ergäbe, werden die Anteile aller Fraktionen anschließend skaliert und so wieder auf 100% umgerechnet (siehe unten die Ergebnistabelle).

Ergebnistabelle:

SUP-Fraktion	Meldemasse in kg	Masse %	Vol %	Stk%	Anteil (Gewicht, Vol, Stk %)	Anteil (Gewichtet %)		EUR/t pro SUP-Fraktion	Gesamtergebnis 2026
						Faktor 2 für Tabakprodukte	Auf 100% skaliert		
LM-Verp	12.649.170,15	21,9	22	3,8	20	20	18	368	4.658.484
Tüten und Folien-Verp	13.290.054,07	23,1	42,1	21,6	31,4	31,4	28,3	551	7.324.931
Getränkebehälter – PET Getränkeflaschen UND sonstige Getränkeflaschen	4.871.316,19	7,3	5,1	1,3	5,7	5,7	5,1	271	1.318.885
Getränkebehälter, sonstige Getränkebehälter (GVK)	15.798.057,64	7,8	3	0,6	4,9	4,9	4,4	73	1,145.993
Feuchttücher	8.181.865,19	1,9	0,9	1,1	1,3	1,3	1,2	13	102.699
Luftballons	105.112,16	0,3	0,1	0,3	0,2	0,2	0,2	152	16.020
Getränkebecher	4.401.623,85	29,1	23,1	7,6	24,1	24,1	21,7	1.274	5.609.414
Sehr leichte KS-Tragetaschen	610.966,87	1,3	2,2	0,4	1,6	1,6	1,5	622	379.971
Tabakprodukte (Filtergewicht)	2.120.995,13	7,3	1,4	63,3	10,81	21,62	19,51	2.377	5.041.152
Summe	**62.029.161,25**	**100**	**100**	**100**	**100**	**110,8**	**100**		**25.597.449**

b. Spruchpunkt II (Pauschalierung):

Für Pauschalmelder, die im Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 1.500 kg Verpackungen in Verkehr setzen (§ 9 Abs. 2 Z 3 VerpackVO 2014), ist ein Pauschalentgelt

für **SUP-Produkte, die Verpackungen** sind, unter der Voraussetzung vorzusehen, dass sie eine relevante Verpackung tatsächlich in Verkehr setzen.

Die Höhe des Zuschlags bzw. Kostenersatzes für Pauschalmelder wird auf Basis der durchschnittlich von ihnen in Verkehr gesetzten Masse an Haushaltskunststoffverpackungen berechnet. Diese beträgt 59 kg pro Jahr. Zur Ermittlung des Pauschalbetrags wird diese Masse mit dem durchschnittlichen SUP-Kostenzuschlag je Kilogramm über alle Verpackungsfraktionen multipliziert. Dieser Durchschnittbetrag liegt bei **0,490 €/kg**. Daraus ergibt sich ein Betrag in Höhe von rund **€ 29** für Pauschalmelder.

Mit der Pauschalierung hinsichtlich dieser Verpackungen gilt die Meldeverpflichtung gemäß § 21a VerpackVO 2014 als erfüllt.

c. <u>Spruchpunkte I. und IV betreffend operative Umsetzung der Zuschläge bzw. Kostenersätze</u>

Gemäß § 9 Abs. 2a VerpackVO 2014 haben die HSVS ab dem Kalenderjahr 2023 bei ihren Vertragspartnern für die relevanten SUP-Produkte die bundesweit einheitlichen Zuschläge bzw. Mittel für den Kostenersatz für die in § 18a Abs. 1 und Abs. 3 dieser Verordnung genannten Verpflichtungen einzuheben. Diese Verträge gemäß § 9 Abs. 1a VerpackVO 2014 werden zwischen Inverkehrsetzern und HSVS abgeschlossen.

Der festgelegte Fixbetrag von € 630.000 für die Öffentlichkeitsarbeit, Analysen und Prüfungen der VKS sowie für die Kosten des Wirtschaftprüfers, der unter anderem für die Kontrolle des Abwicklungsprozesses beauftragt werden soll, ist entsprechend den SUP-Marktanteilen der HSVS für die relevanten SUP-Produkte aufzuteilen und an die VKS zu überweisen.

Aufgrund der Meldepflicht der Inverkehrsetzer bis zum 15. März des darauffolgenden Jahres und der Fakturierung seitens der HSVS im 1. Quartal erfolgt die Bereitstellung der für die Rechnungslegung erforderlichen Daten des entsprechend nach Marktanteilen errechneten Betrags von den HSVS an die VKS spätestens bis zum 30. Juni 2027 (ebenso die Bereitstellung der für die Rechnungslegung erforderlichen Daten an die Kommunen wie unten ausgeführt).

Nach Abzug von 4,9% des eingehobenen Litteringkostenersatzes (für die Overheadkosten der HSVS) und des VKS-Anteils haben die HSVS den verbleibenden Betrag gemäß dem „Abgeltungsmodell“ über die Abfallwirtschaftsverbände an die Kommunen auszubezahlen. Die konkreten Modalitäten bezüglich der Abrechnung, der Aufgaben der VKS und der Auszahlungen sind in den Gebietskörperschaftsverträgen zwischen den Kommunen und den HSVS festzulegen.

d. <u>Spruchpunkt III: Sicherstellung der SUP-Litteringkosten</u>

Gemäß § 29 Abs. 2 Z 8 AWG 2002 haben die genehmigten HSVS eine ausreichende Finanzierung der übernommenen Leistungen und Verpflichtungen sicherzustellen. Die Höhe der Sicherstellung hat den durchschnittlichen Kosten und Erlösen zu entsprechen, die für die Leistungen des HSVS in einem Zeitraum von drei Monaten auf Basis eines Jahresdurchschnittes erwartet werden.

Die von den HSVS einzuhebenden Zuschläge bzw. Kostenersätze gemäß § 9 Abs. 2a in Verbindung mit § 18a Abs. 1 und Abs. 3 VerpackVO 2014 stellen eine übernommene Verpflichtung im Sinn des § 29 Abs. 2 Z 8 AWG 2002 dar, die entsprechend dieser Vorgabe zu besichern ist.

Obwohl die Litteringkosten nicht ausdrücklich in § 29 Abs. 12 AWG 2002 genannt sind, wurde in den Verhandlungen zwischen den betroffenen Parteien eine Sicherstellung für die Litteringkosten vereinbart und die diesbezüglichen Kosten der HSVS wurden entsprechend berücksichtigt.

Die Sicherstellung hat in Höhe eines Viertels der eingehobenen Litteringbeträge abzüglich der 4,9%, die bei den HSVS als Aufwandersatz verbleiben, zu erfolgen. Jedes HSVS hat hierbei nur seinen Anteil zu besichern.

3. Rechtlich

Gemäß § 31 Abs. 2 Z 2 AWG 2002 kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft im Rahmen der Aufsicht über die genehmigten Sammel- und Verwertungssysteme Aufträge erteilen. Das Aufsichtsrecht steht dabei im Konnex zu den Verpflichtungen der Sammel- und Verwertungssysteme wie sie in den Bestimmungen des AWG 2002 sowie in darauf basierenden Verordnungen und Bescheiden, wie der Verpackungsverordnung festgelegt sind. Das Aufsichtsrecht kann daher zur Sicherstellung der Erfüllung dieser Verpflichtungen ausgeübt werden.

Gegenständlich ergibt sich diese Konnexität aus der Verpflichtung der HSVS gemäß § 9 Abs. 2a in Verbindung mit § 18a Abs. 1 und Abs. 3 VerpackVO 2014. Sie haben seit dem Kalenderjahr 2023 für die in Verkehr gesetzten Einwegkunststoffprodukte und –verpackungen (SUP-Produkte) die bundesweit einheitlichen Zuschläge zu den bestehenden Tarifen bei den relevanten SUP-Verpackungen und die Mittel für den Kostenersatz bei den relevanten SUP-Produkten von ihren Systemteilnehmern einzuheben. Diese Systemteilnehmer sind Hersteller von Tabakprodukten, Feuchttüchern und Luftballons gemäß § 12a Abs. 4 AWG 2002 in Verbindung mit § 18a Abs. 1 Z 1 bis 3 VerpackVO 2014 sowie Primärverpflichtete für die Einwegkunststoffverpackungen gemäß § 13g Abs. 1 AWG 2002 in Verbindung mit §18 Abs. 3 und mit Anhang 6 Punkt 2.1 VerpackVO 2014.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von vier Wochen nach seiner Zustellung Beschwerde an das örtlich zuständige Landesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft im Wege der Abt. V/6 einzubringen. Sie ist gemäß VwG-Eingabengebührenverordnung mit € 50,- zu vergebühren.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtszeitig eingebracht wird.

Hinweis

Sofern eine Beschwerde gegen diesen Bescheid eingebracht wird, ist die Gebühr dafür auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten und dabei ist auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck die Geschäftszahl **2025-0.844.101** anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der E-Banking-Anwendung „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) anzugeben. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

4. November 2025

Für den Bundesminister:

Mag. Sarah Warscher

Elektronisch gefertigt

Bundesministerium Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft	Unterzeichner	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
	Datum/Zeit	2025-11-04T16:48:21+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1197990292
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmluk.gv.at/amtssignatur	